



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

H. R., Anstalt des öffentlichen Rechts, vertr. durch den Intendanten
Dr. H. R.,

– Verfügungsklägerin –

(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. K.,
Gz.:)

g e g e n

Denic Domain Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft e.G., vertr. durch die Vorstände
Sabine Dolderer, Dr. Jörg Schweiger, Marcus Schäfer und Carsten Schiefner, Kai-
serstraße 75-77, 60329 Frankfurt am Main,

– Verfügungsbeklagte –

(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. H., T. W.,
Gz.:)

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer –

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. K.,
Richterin am Landgericht B. und
Richterin am Landgericht H.

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2010 für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung – Beschluss – der Kammer vom 22.10.2009 wird bestätigt.

Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Vergabe einer zweistelligen Second-Level-Domain.

Die Verfügungsklägerin (im Folgenden: Klägerin) ist eine im Jahr 1948 gegründete Rundfunkanstalt des öffentlichen Rechts und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD). Sie verwendet das Akronym „hr“. Sie strahlt eigene Hörfunk- und Fernsehprogramme aus und produziert regelmäßig Beiträge, die im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Das Erste“ gesendet werden. Ferner ist sie auch im Internet – bislang unter der Domain „hr-online.de“ vertreten. Sie ist Inhaberin der beim DPMA registrierten Wort-Bildmarken DE 30611887 und DE 3011887 (Anlage ASt 7 = Bl. 60 ff. d.A.). Laut einer Umfrage verfügt die Klägerin für ihr Akronym in Hessen über einen Bekanntheitsgrad von 83 % (Anlage ASt 2 = Bl. 12 f. d.A.).

Die Verfügungsbeklagte (im Folgenden: Beklagte) wurde 1996 gegründet und ist die Registrierungsstelle für die Top-Level-Domain „.de“. Die Beklagte, die keine eigenen Zwecke verfolgt und ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt, nimmt ihre Aufgabe im Interesse sämtlicher Internet-Nutzer wahr. Mit über 13 Mio. bei ihr registrierten Second-Level-Domains steht die Top-Level-Domain „.de“ international an zweiter Stelle nach der Top-Level-Domain „.com“ mit 82 Mio. Second-Level-Domains.

Domainaufträge an die Beklagte können entweder direkt an die Beklagte oder über ein DENIC-Mitglied erteilt werden. Die Beklagte registriert zugunsten des Antragstellers eine Domain, wenn sie nicht bereits für einen Dritten registriert ist („first come, first served“), kann jedoch den Auftrag ablehnen, wenn die Registrierung offenkundig rechtswidrig wäre. Der Domainvertrag kommt mit dem erfolgreichen Abschluss der

Registrierung zustande. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von der Beklagten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Vergabe der Domains erfolgt in einem automatisierten Verfahren, bei dem die Beklagte, um ein unbürokratisches, schnelles und kostengünstiges Verfahren zu ermöglichen, keine Namens-, Marken- oder sonstigen Rechte Dritter prüft; diese Prüfung obliegt vielmehr dem Auftraggeber und späteren Domaininhaber. Ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren für Streitigkeiten über die Registrierung und Benutzung von Domainnamen ist nicht vorgesehen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Vergabe der Domains wird auf die Domainrichtlinien und -bedingungen der Beklagten in der Fassung vor und nach dem 23.10.2009 (Anlage AG 3, AG 4) Bezug genommen.

Bis zum 23.10.2009 war vorgesehen, dass die Domain-Namen eine Mindestlänge von drei Zeichen aufwiesen. Insoweit hatte sich die Beklagte auf technische Schwierigkeiten bei ein- und zweistelligen Zeichenfolgen berufen, aufgrund derer Nutzer zu einer falschen Webseite geleitet bzw. Emails falschen Adressaten zugeleitet werden könnten. Ferner waren u.a. Buchstaben-Kombinationen, die in deutschen Kfz-Kennzeichen zur Benennung des Zulassungsbezirks verwendet werden, sowie solche, die Top-Level-Domains entsprechen (einschließlich länderbezogener TLDs), unzulässig. Wegen der von der Beklagten insoweit angeführten technischen Schwierigkeiten bei zuletzt genannten Domainnamen wird auf das Vorbringen der Beklagten im Schriftsatz vom 22.12.2009 Seite 9 ff. (= Bl. 156 ff. d.A.) verwiesen. Allerdings hatte die Rechtsvorgängerin der Beklagten in der Anfangszeit des Internets (1991 bzw. 1994) die Zwei-Buchstaben-Domainnamen ix.de, hq.de und db.de registriert. Soweit die Beklagte Domains registriert hat, die Top-Level-Domains entsprechen, erfolgte die Registrierung vor Einführung der betreffenden Top-Level-Domains. Zu späteren Zeitpunkten erfolgten Umschreibungen auf neue Inhaber.

Die Registrierungsstelle für die Top-Level-Domain „.com“ hat bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit im Jahre 1985 zweistellige Domains zugelassen. Entsprechendes gilt für die Registrierungsstellen der „.net“- und „.org“-Domains, die über 12 Mio. bzw. fast 8 Mio. Second-Level-Domains verwalten (Anlage ASt 25).

Wegen der Unzulässigkeit von Zwei-Buchstaben-Domains hatte der Automobilhersteller VW gegen die Beklagte geklagt. Die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main (Az.: 2-06 O 450/03) hatte die Klage am 07.04.2004 abgewiesen. Mit Urteil vom 29.04.2008 hatte der Kartellsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am

Main (Az.: 11 U 32/04) eine nicht sachlich gerechtfertigte Ungleichbehandlung i.S.d. §§ 20 Abs. 1, 33 Abs. 1, Abs. 3 GWB bejaht und der Beklagten aufgegeben, die Second-Level-Domain „vw“ zugunsten von VW zu registrieren.

Zwischen dem 29.04. und 15.10.2009 gingen bei der Beklagten neben Online-Anfragen offline 422 formale Domain-Aufträge und 168 formlose Anfragen/Aufforderungen ein, die sich auf insgesamt 525 zu diesem Zeitpunkt aufgrund der früheren Domainrichtlinien nicht registrierbare Domainnamen bezogen. Die Beklagte hat ihre langjährige Mitarbeiterin S. [REDACTED] M. [REDACTED] damit betraut, entsprechende offline-Anträge und -Aufträge zu sammeln und zu bearbeiten (Anlage AG 23).

Auch die Klägerin versuchte am 18.06.2008, die Second-Level-Domain „hr“ zu ihren Gunsten registrieren zu lassen. Die Registrierung wurde mit der Begründung

„secondleveldomain „hr“ in domainname „hr.de“ is shorter than minimum length of 3letters“

abgelehnt (Anlage Ast 5 = Bl. 51 d.A.). Ein formgerechter Registrierungsantrag konnte nach dieser Plausibilitätsprüfung nicht gestellt werden.

Die Buchstabenkombination „hr“ ist die Top-Level-Domain von Kroatien und bildet auch das Kfz-Kennzeichen des Schwalm-Eder-Kreises/Homburg (Anlage AG 19). Das Kürzel „HR“ wird ferner von dem Kosmetikunternehmen H. [REDACTED] R. [REDACTED] SA (Anlage AG 24) und dem Chemieunternehmen H. [REDACTED] W. [REDACTED] AG (Anlage AG 26) verwendet sowie im Rahmen der aus Anlage AG 25 ersichtlichen Markenmeldungen genutzt. Es steht ferner für „Human Resources“, „Handelsregister“ und „High Resolution“ (Anlage AG 27).

Nachdem die vorgenannte Entscheidung des OLG Frankfurt am Main am 29.09.2009 mit Ablehnung der Nichtzulassungsbeschwerde durch den BGH rechtskräftig wurde, hat die Beklagte am 16.10.2009 zugunsten VW die Domain „vw.de“ registriert. Gleichzeitig hat sie sich entschlossen, die o.g. Registrierungsbeschränkungen mit Wirkung ab 23.10.2009, 9.00 Uhr (MESZ) fallen zu lassen und die nunmehr möglichen Domains nach dem Grundsatz „first come – first served“ zu vergeben. Für den Start sah sie ein gesondertes technisches Registrierungssystem vor, wobei eine Begrenzung auf vier Registrierungswünsche pro Minute bestand. Dies hat sie mit Pressemitteilung vom 15.10.2009 bekannt gegeben und empfahl potentiellen Interessenten, sich zur Vermeidung von Verzögerungen an Internet-Service-Provider zu wen-

den (Anlage Ast 1 = Bl. 10 f. d.A., Anlage AG 31). Soweit entsprechende Registrierungsanträge vor dem Stichtag eingingen, wurden sie zurückgewiesen.

Am 22.10.2009 erwirkte die Klägerin eine einstweilige Verfügung der Kammer – Beschluss –, mit der der Beklagten untersagt wurde,

den second-level-Domain-Namen „hr“ unter der top-level-Domain „.de“ als hr.de zugunsten eines Dritten zu registrieren und zu konnektieren.

Gegen diesen Beschluss, der in Kenntnis einer Schutzschrift der Beklagten erging, richtet sich der Widerspruch der Beklagten.

Am 23.10.2009 wurde um 8:07 Uhr die Domain „o2“ zugunsten der T [REDACTED] G [REDACTED] registriert (Anlage ASt 18 = Bl. 295 ff. d.A.). Grundlage war hier ein gerichtlicher Vergleich im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens.

Am 23.10.2009, 18:33 Uhr, beschwerte sich die Redaktion des Nachrichtenportals „H [REDACTED] R [REDACTED]“, [REDACTED], dass es ihr aufgrund der Beschlussverfügung nicht möglich gewesen sei, die Domain hr.de zu erwerben (Anlage AG 29). Ferner beanstandete ein H [REDACTED] R [REDACTED], [REDACTED], der aufgrund seiner Initialen an der Domain interessiert war, die Nichtvergabe der Domain (Anlage AG 28).

Die Klägerin behauptet, sie verwende seit ihrer Gründung im Jahr 1948 durchgängig das Akronym „hr“ (Anlage ASt 23). In der Startphase der neuen Richtlinien hätten Anträge nur seitens von Denic-Mitgliedern gestellt werden dürfen (Anlage ASt 13).

Sie ist der Ansicht, die Verweigerung der Registrierung der Domain stelle einen unzulässigen Eingriff in ihre Rechte dar. Sie habe angesichts eines überragend hohen Bekanntheitsgrades ein besonders hoch zu gewichtendes Bedürfnis, unter einer deutschen Top-Level-Domain gefunden zu werden, die ihr Unternehmenskennzeichen kurz und prägnant wiedergebe.

Die Beklagte habe eine marktbeherrschende Stellung und habe sie in unangemessener Weise benachteiligt. Andere Rundfunkanstalten und Mitbewerber von ihr könnten ihre Angebote anders als sie unter ihrem bekannten Akronym anbieten. Auch habe die Beklagte keine einheitlichen Bedingungen geschaffen, durch die allen Interessenten die gleiche Chance gegeben worden seien. Aufgrund der in Anlage ASt 14 und ASt 15 (= Bl. 263 ff. d.A.) geschilderten technischen Probleme (Pannen, Manipulationsversuche) und des Umstandes, dass entgegen der Ankündigung auch Anträge

von Nichtmitgliedern entgegen genommen worden seien (Anlage ASt 16 = Bl. 292 ff. d.A.), habe von Anfang an keine Chancengleichheit bestanden, zumal sie bezüglich der Domains „vw“ und „o2“ vorab Kurzdomains vergeben und auch eine Beibehaltung von richtlinienwidrigen Altfällen über Jahre geduldet habe. Darüber hinaus sei das von der Beklagten gewählte eigene Windhund- oder Landrush-Verfahren kein geeignetes Verfahren. Es sei vorliegend geboten gewesen, ein Sunrise-Verfahren, wie aus ASt 19 (= Bl. 300 ff. d.A.) ersichtlich und wie bei den Top-Level-Domains „eu“, „info“ und „mobi“ geschehen, anzuwenden, bei dem vorab Anträge von öffentlichen Einrichtungen und Markeninhabern entgegen genommen werden, weil hierdurch die Interessen von Kennzeicheninhabern angemessener berücksichtigt würden. Bereits nach Veröffentlichung des VW-Urteils sei die Beklagte verpflichtet gewesen, solche Anträge zu bearbeiten.

Es gebe für die Ungleichbehandlung keine Rechtfertigung. Jedenfalls bei Antragstellung im Jahr 2008 sei eine technische Machbarkeit der Kurz-Domains gegeben gewesen, wie auch das Fallenlassen der Beschränkungen über Nacht zeige.

Die Beklagte sei Störerin und habe ihre Prüfungspflichten verletzt. Der Klägerin stehe etwa gegenüber der H[REDACTED] R[REDACTED] SA das bessere Recht zu.

Die Klägerin beantragt,

die einstweilige Verfügung – Beschluss – der Kammer vom 22.10.2009 zu bestätigen.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung der einstweiligen Verfügung – Beschluss – der Kammer vom 22.10.2009 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie verstoße nicht gegen Markenrecht. Das bloße Registrieren und Verwalten einer Domain für einen Dritten stelle keine Benutzung im geschäftlichen Verkehr gemäß §§ 14, 15 MarkenG dar (BGH, GRUR 2001, 1038 „ambiente.de“). Auch eine Störerhaftung sei nicht gegeben, weil jede Prüfung in der Phase der Registrierung einer Domain für sie unzumutbar sei (BGH, GRUR 2001, 1038 „ambiente.de“). Es handele sich bei „hr“ auch um kein berühmtes Zeichen. Insofern sei auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik abzustellen. Auch sei sie nicht Normadressatin des § 20 GWB. Sie habe keine marktbeherrschende Stellung.

Durch die Vergabe der freigewordenen Domains nach dem Prioritätsprinzip liege zudem keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vor. Der Grundsatz „first come – first served“ sei ein geeignetes und rechtlich unbedenkliches Registrierungsprinzip (BGH, GRUR 2001, 1038 „ambiente.de“). Die Klägerin, die bei ihr keinen Registrierungsantrag gestellt habe, habe auch nicht das „beste Recht“. Es erscheine keineswegs ausgeschlossen, dass andere Personen sich schon früher als die Klägerin für die streitgegenständliche Domain interessiert und einen entsprechenden Antrag gestellt hätten, nachdem 99 % der Registrierungen durch Vermittlung ihrer Mitglieder bzw. deren Reseller erfolgten. Die frühere Richtlinie mit ihrer Beschränkung auf bestimmten Zeichen und die Vorgabe der Minimallänge von drei Zeichen sei auch sachlich gerechtfertigt gewesen, da es nach wie vor zu Fehlleitungen kommen könne. Maßgeblich seien ohnehin die im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Richtlinien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Auf den Widerspruch der Beklagten war die einstweilige Verfügung – Beschluss – auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Dies führt zu ihrer Bestätigung.

Der Klägerin steht als Verfügungsanspruch ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus § 12 BGB zu.

Durch die Registrierung der Domain „hr.de“ auf einen Dritten wird in die Namensrechte der Klägerin eingegriffen. Insoweit haftet die Beklagte, die die Domain an jeden Dritten, der einen früheren Registrierungsantrag als die Klägerin nach dem Stichtag stellen würde, nach dem Grundsatz „first come, first served“ unabhängig von dessen Kennzeichen- und Namensrechten vergeben wollte und will, als Störerin bezüglich etwaiger Verletzungen des Namensrechts der Klägerin durch Dritte.

Die Vorschrift des § 12 BGB wird dabei nicht durch die §§ 14, 15 MarkenG verdrängt, da nicht feststeht, dass die Domain „hr.de“ von einem Dritten im geschäftlichen Verkehr genutzt werden soll, zumal das bloße Registrieren und Verwalten eines Domain-Namens noch nicht als Benutzen im geschäftlichen Verkehr anzusehen ist (vgl. BGH, BGHZ 148, 13 „ambiente.de“, juris-Rn. 19). Auch wenn ein namensrechtlicher Schutz

von Unternehmenskennzeichen aus § 12 BGB im geschäftlichen Bereich im Hinblick auf die speziellen Bestimmungen des Markengesetzes im allgemeinen nicht in Betracht kommt, kann gegenüber einem Handeln im privaten Verkehr die Anwendbarkeit des § 12 BGB nicht von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. BGH, BGHZ 149, 191 „shell.de“, juris-Rn. 28). Insoweit ist exemplarisch auf den Registrierungswunsch des H. R., der die Domain offenbar als Privatperson anmelden wollte, zu verweisen.

Verwendet ein Nichtberechtigter ein fremdes Kennzeichen als Domain-Namen, liegt darin eine Namensanmaßung (vgl. BGH, BGHZ 149, 191 „shell.de“, juris-Rn. 32). Diese setzt bereits dann ein, wenn ein Nichtberechtigter einen Domain-Namen registrieren lässt, um ihn als Internet-Adresse zu verwenden, weil die den Berechtigten ausschließende Wirkung nicht erst mit der Benutzung im Internet, sondern bereits mit der Registrierung einsetzt (vgl. BGH, NJW 2004, 1793 „kurt-biedenkopf.de“, juris-Rn. 11).

Es kann jedoch dahinstehen, ob hier eine Registrierung durch einen Nichtberechtigten bevorsteht, da auch ein Gleichnamiger, der sich um die streitgegenständliche Domain bemühen wurde, in Rechtspositionen der Klägerin eingreifen würde.

Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass sich ein Dritter um die Domain bemüht hat bzw. bemühen könnte, der bezüglich der Kurzbezeichnung „hr“ über bessere Rechte verfügt als die Klägerin.

Kommen mehrere Personen als berechtigte Namensträger für einen Domain-Namen in Betracht, gilt für sie hinsichtlich der Registrierung ihres Namens als Internet-Adresse zwar grundsätzlich das Gerechtigkeitsprinzip der Priorität. Ihm muss sich grundsätzlich auch der Inhaber eines relativ stärkeren Rechts unterwerfen, der feststellt, dass sein Name oder sonstiges Kennzeichen bereits von einem Gleichnamigen als Domain-Name registriert worden ist. Allerdings kann es die zwischen Gleichnamigen geschuldete Rücksichtnahme gebieten, dass ein Namensträger für seinen Domain-Namen einen Zusatz wählt, um zu vermeiden, dass eine Vielzahl von Kunden, die sich für das Angebot des anderen Namensträgers interessieren, seine Homepage aufruft. Dies gilt etwa bei Unternehmen mit überragender Bekanntheit. Hier erwartet der Internet-Nutzer regelmäßig, dass er, wenn er den Namen eines berühm-

ten Unternehmens eingibt, auf diese Weise relativ einfach an sein Ziel gelangt. Denn erfahrungsgemäß sind berühmte Unternehmen häufig unter dem eigenen Namen im Internet präsent und können – wenn sie auf dem deutschen Markt tätig sind – unter der mit der Top-Level-Domain ".de" gebildeten Internet-Adresse auf einfache Weise aufgefunden werden (vgl. BGH, BGHZ 149, 191 „shell.de“, juris-Rn. 32, 36, 38 f.).

Vorliegend ist auf Seiten der Klägerin zu berücksichtigen, dass sie mit ihrem Akronym „hr“ eine überragende Bekanntheit genießt. Allein in Hessen besteht insoweit ein Bekanntheitsgrad von 83 %. Als Mitglied der ARD ist sie bundesweit präsent. Es ist gerichtsbekannt, dass ihr Akronym, wie auch bei anderen Fernsehsendern üblich, allein in den von ihr produzierten Fernsehbeiträgen nicht nur im Abspann genannt wird, sondern oben im Bild eingeblendet und auf diese Weise sehr präsent ist. In diesem Zusammenhang spielt auch eine Rolle, dass die Klägerin selbst Teil der Medien ist und somit auch angesichts des Zusammenwachsens der Medien ein besonderes Interesse daran hat, auch über das Verbreitungsmedium Internet leicht auffindbar zu sein.

Dass hinsichtlich der bezüglich der Domainvergabe mit der Klägerin konkurrierenden Antragsteller das Nachrichtenportal „H██████ R██████“ überhaupt unter dem Firmenschlagwort „hr“ auftritt und insoweit über einen höheren Bekanntheitsgrad verfügt als die Klägerin ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Somit kann von einem berechtigten Interesse an der Domain, das unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots unter Gleichnamigen das der Klägerin überwiegt, nicht ausgegangen werden.

Dass sich das Kosmetikunternehmen H██████ R██████ SA und das Chemieunternehmen H██████ W██████ AG überhaupt bzw. früher als die Klägerin um die Domain hr.de bemüht hätten, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Darüber hinaus ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass diese Firmen bzw. die entsprechenden Firmenschlagworte bekannter sind als das Akronym der Klägerin, zumal letztere sicherlich dem Internet näher steht als die beiden Unternehmen. Gleiches gilt für die in der Anlage AG 25 enthaltenen und beim DPMA eingetragenen Marken. Dabei fehlt es schon an konkretem Vortrag.

Hinsichtlich des Antragstellers H██████ R██████, der die Domain offenbar als Privatperson anmelden wollte, gebietet die zwischen Gleichnamigen geschuldete Rücksichtnahme, dass dieser für seinen Domain-Namen einen Zusatz wählt, um zu vermeiden,

dass eine Vielzahl von Kunden, die sich für das Angebot der Klägerin interessieren, seine Homepage aufruft (vgl. BGH, BGHZ 149, 191 „shell.de“, juris-Rn. 38, 40).

Soweit die Beklagte zur Darlegung, dass das Akronym „hr“ nicht nur von der Klägerin genutzt wird, auf einen Auszug von Wikipedia (Anlage AG 27) Bezug genommen hat, handelt es sich bei „Human Resources“, „Handelsregister“ und „High Resolution“ um reine Begriffe und nicht um Namen. In dem Auszug wird die Klägerin neben der Bootswerft H[REDACTED] R[REDACTED] als einziges Unternehmen/Einrichtung genannt, was wiederum für ihre überragende Bekanntheit spricht. Bezüglich der dort aufgeführten Bootswerft ist schon nicht vorgetragen, dass diese sich um die Domain bemüht hat. Zum anderen ist nicht bekannt, inwieweit sie unter diesem Akronym auftritt und bekannt ist.

Die Beklagte haftet vorliegend als Störerin.

Sie wirkt willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung oder Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung mit, wobei als Mitwirkung in diesem Sinne auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügt, sofern der Inanspruchgenommene die rechtliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte und er ihm zumutbare Prüfungspflichten verletzt hat (vgl. Ingerl/Rohnke, MarkenG, 2. Aufl., Vor §§ 14-19 Rn. 30).

Indem die Beklagte grundsätzlich bereit ist, die Domain einem Dritten zu überlassen, setzt sie einen eigenen adäquat kausalen Beitrag zur potentiellen Rechtsverletzung durch einen Dritten. Lässt ein nichtberechtigter Dritter ein Kennzeichen als Domain-Namen registrieren, werden die schutzwürdigen Interessen des Kennzeicheninhabers massiv beeinträchtigt, weil die mit dieser Bezeichnung gebildete Internet-Adresse mit der Top-Level-Domain „.de“ nur einmal vergeben werden kann (vgl. BGH, BGHZ 149, 191 „shell.de“, juris-Rn. 31).

Allerdings treffen die Beklagte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, was die Verletzung von Prüfungspflichten anbelangt, bei der Erstregistrierung eines Domain-Namens grundsätzlich keine Prüfungspflichten, weil sie die angemeldeten Domain-Namen in einem automatisierten Verfahren allein nach dem Prioritätsprinzip vergibt, ohne im Einzelnen zu prüfen, ob an der angemeldeten Bezeichnung Rechte Dritter bestehen, um so eine schnelle und preiswerte Registrierung zu gewährleisten. Erst in einer zweiten Phase ist sie danach gehalten, eine Registrierung zu löschen,

wenn die Verletzung der Rechte Dritter offenkundig und für die Beklagte ohne weiteres feststellbar ist. In diesem Sinne ist eine Verletzung unschwer zu erkennen, wenn ein rechtskräftiger gerichtlicher Titel vorliegt oder die Rechtsverletzung derart eindeutig ist, dass sie sich ihr (etwa bei überragender Verkehrsgeltung eines Zeichens) aufdrängen muss (vgl. BGH, BGHZ 148, 13 „ambiente.de“, juris-Rn. 28, 32 f.; nachfolgend ebenso: OLG Frankfurt am Main, GRUR-RR 2003, 143, 144 „viagratip.de“, juris-Rn. 25 ff., OLG Köln, Urteil vom 15.08.2008, Az.: 6 U 51/08, juris-Rn. 10).

Unabhängig von der Frage, ob und ggf. welche Pflichten für die Beklagte nach Erlass/Rechtskraft der „VW-Entscheidung“ des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 29.04.2008 (Az.: 11 U 32/04) bestanden, ist die Beklagte jedenfalls dadurch, dass sie im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im hiesigen Eilverfahren der Position der Klägerin, die sich gerade darauf beruft, an der Kurzbezeichnung „hr“ die besten Rechte zu haben, entgegen getreten ist und sich weiterhin berechtigt ansieht, die Domain an jeden Dritten, der einen früheren Registrierungsantrag als die Klägerin nach dem Stichtag stellen würde, nach dem Grundsatz „first come, first served“ unabhängig von dessen Kennzeichen- und Namensrechten zu vergeben, als Störerin anzusehen. In diesem Verfahrensstadium bewegt sich die Beklagte nicht mehr in ihrem automatisierten Verfahren. Sie hat vielmehr gerade mögliche entgegen stehende Rechte unter Einschaltung eines Rechtsanwalts geprüft. So hat sie insbesondere eine Markenrecherche betrieben und nach Verwendungen des Akronyms „hr“ gesucht (siehe Auszug Wikipedia).

Die erforderliche Erstbegehungsfahr ist gegeben. Es bestehen ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte sich in naher Zukunft rechtswidrig verhält. Sie hat in der mündlichen Verhandlung angekündigt, im Falle der Aufhebung der einstweiligen Verfügung die Domain „hr.de“ zur Registrierung freizugeben. Auch in dem Parallelverfahren vor dem Landgericht München I (Az.: 37 O 19801/09) hat die Beklagte die Domain „br.de“ nach Aufhebung der Beschlussverfügung nach dem Prinzip „first come – first served“ zur Registrierung freigegeben. Zwar konnte dort der Bayerische Rundfunk die Domain dann auf sich registrieren. Es kann allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch der Klägerin gelingt, so dass eine Sicherung ihrer Rechte als notwendig angesehen wird.

Auf die Frage eines ordnungsgemäßen Registrierungsantrags durch die Klägerin kommt es nicht an, da die Übertragung der Domain auf die Klägerin nicht Gegenstand des hiesigen Eilverfahrens ist

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. K[REDACTED]
Vorsitzender Richter am Landgericht

B[REDACTED]
Richterin am Landgericht

H[REDACTED]
Richterin am Landgericht



Ausgefertigt
Frankfurt/Main,

18. SEP. 2010

Beamtin der Geschäftsstelle

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]